

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung

(Stand: 1.1.2015)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte im Musikbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben.

III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Projekte im Musikbereich, die im Bezirk Schwaben stattfinden.

Förderfähig sind insbesondere

1. sog. „Leuchtturmprojekte“, die eine gesamtschwäbische Bedeutung aufweisen,
2. regionale Musikprojekte, sowie
3. sonstige Musikprojekte.

Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen

IV. Förderkriterien

Förderfähige Musikprojekte müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

1. „Leuchtturmprojekte“:
 - 1.1 Sie müssen eine Ausstrahlungswirkung für den gesamten Bezirk Schwaben aufweisen.
 - 1.2. Die Sichtbarkeit der Förderung durch den Bezirk Schwaben muss gewährleistet sein (z.B. durch die Einbeziehung besonderer Programmpunkte für benachteiligte Personengruppen bzw. mit einer sozialen Komponente).
2. Regionale Musikprojekte:
 - 2.1. Eine Ausstrahlungswirkung über den jeweiligen Landkreis hinaus muss gegeben sein.
 - 2.2. Besonders förderwürdig sind Kooperationsprojekte im musikalischen Bereich, die mehrere Landkreise einbeziehen.
3. Sonstige Musikprojekte:

Besonders förderungswürdig sind Projekte, die einen inklusiven, transkulturellen und/oder bildungspolitischen Ansatz im musikalischen Bereich aufweisen.

Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – und des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind Voraussetzung für die Gewährung des entsprechenden Zuschusses. Für Projekte der Kategorie 3 (Sonstige Projekte im Musikbereich) genügt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde oder des Landkreises – ersatzweise eines Dritten.

V. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten. Für Personalkosten gilt dieses insofern, als sie 40% der Projekt-Gesamtkosten nicht übersteigen.

VI. Förderhöhe

1. Sog. „Leuchtturmprojekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 7.000 €.
2. Projekte in den Kategorien 2. und 3. werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 4.000 €.
3. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben darf einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.
4. Die Förderung des Bezirks Schwaben beläuft sich in der Regel maximal auf die Höhe der Förderung durch den Landkreis, unter ggf. jeweils Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln. Für Projekte der Kategorie 3. müssen die Zuschüsse der Gemeinde und/oder des Landkreises, unter ggf. Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.
5. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000 € übersteigt.
6. Soweit der Zuschuss 3.000 € übersteigt, wird er erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt. Für Zuschüsse unter 3.000 € genügt die Einreichung einer Endabrechnung zur Feststellung des entstandenen Defizits.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Eine detaillierte Projektbeschreibung.
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojekts,
 - Die verbindliche Förderzusage der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. über die ersatzweise geleisteten Drittmittel; dabei werden kommunale Sach- und Arbeitsleistungen in angemessenen Rahmen als Förderung anerkannt.

3. Soweit der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000 € übersteigt, ist spätestens bis Ende November des laufenden Kalenderjahres der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss folgendes beinhalten:
- Eine Beschreibung des durchgeführten Projektes.
 - Eine Aufstellung der endgültigen Projektkosten einschließlich der erzielten Einnahmen.
 - Ein Nachweis der Zuwendungen Dritter einschließlich der Förderung durch die beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis).
 - Flyer und Material im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, aus den sich der Hinweis auf die Förderung des Bezirks Schwaben ergibt.

VIII. Antragsfristen

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Für Musikprojekte, die zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni stattfinden:
15. September des vorangegangenen Jahres
2. Für Musikprojekte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden:
15. Februar desselben Jahres
Bis zum **15. September des vorangegangenen Jahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die Planung dieser Musikprojekte angezeigt werden.

IX. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung des Bezirks Schwaben muss deutlich in allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung außer Kraft.